

Hall. patriot. Wochenblatt

3 u 7

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

42. Stück. 1. Beilage.

Dienstag, den 21. October 1845.

Inhalt.

Armensache. — 20 Bekanntmachungen.

Chronik der Stadt Halle.

Armensache.

Ein Zweithalerstück war am Sonntag den 12. d. M. von ungenannter milder Hand in den Klingbeutel der St. Georgenkirche eingelegt mit der Bestimmung: „Für zwei Arme.“ Eine 96jährige arme Wittwe und ein achtbarer, bejahrter, armer und gebrechlicher Mann in hiesiger Gemeinde haben diese gütige Gabe heute zum Geburtstage des Königs dankgerührt empfangen und den Wohlthäter dafür gesegnet. Diesem danke innigst auch ich, daß er mich zum Werkzeuge seiner Liebe machte. Zugleich fanden sich in einem der Gotteshauskasten 20 Sgr. mit der Bezeichnung: „Nachtträglicher Beitrag zur Collecte vom Erndtedankfeste.“ Hierzu sind selbige genommen worden, und ich sage auch für diese fromme Gabe herzlichen Dank.

Glaucha vor Halle, den 15. October 1845.

Der Superintendent Dr. Tiemann.

Bekanntmachungen.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung:

Die bisherigen Bestimmungen über die Gebühren der Auktions-Commissarien sind einer Revision unterworfen und es wird nunmehr auf Grund der gutachtlichen Berichte der Königl. Landes-Justiz-Collegien und Regierungen für alle gerichtliche und außergerichtliche Auktions-Commissarien Folgendes bestimmt:

1) Der Auktions-Commissarius erhält für die vollständige Besorgung einer jeden einzelnen Versteigerung von dem Empfange des Auftrages angerechnet bis zur vollständigen Ablieferung der Auktionslösung von dem Betrage dieser letztern:

- a) bis zu 5 Thlr. einschließl. d. h. von den ersten 5 Thlr. $16\frac{2}{3}$ Procent oder 5 Sgr. v. jedem vollen Thaler,
- b) von dem Betrage über 5 Thlr. bis zu 10 Thlr. einschließl. $13\frac{1}{3}$ Procent oder 4 Sgr. v. jedem vollen Thaler,
- c) von dem Betrage über 10 Thlr. bis zu 20 Thlr. einschließl. 10 Procent oder 3 Sgr. v. jedem vollen Thaler,
- d) von dem Betrage über 20 Thlr. bis 50 Thlr. einschließl. $8\frac{1}{3}$ Procent oder $2\frac{1}{2}$ Sgr. v. jedem vollen Thlr.,
- e) von dem Betrage über 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließl. 5 Procent oder $1\frac{1}{2}$ Sgr. v. jedem vollen Thaler,
- f) von dem Betrage über 100 Thlr. bis zu 1000 Thlr. einschließl. $3\frac{1}{3}$ Procent oder 1 Sgr. v. jedem vollen Thaler,
- g) von dem Betrage über 1000 Thlr. $1\frac{2}{3}$ Procent oder $\frac{1}{2}$ Sgr. v. jedem vollen Thaler.

Der niedrigere Procentsatz in einer der höhern Kolonnen wird erst von demjenigen Betrage einer Auktionslösung

erhoben, welcher das Maximum der unmittelbar vorhergehenden Kolonne übersteigt.

2) Gegen diese Remuneration muß der Auktions-Commissarius, so weit nicht in Folgenden ein Anderes bestimmt ist, alle und jede Auslagen, namentlich für Benachrichtigung der Interessenten, für die Bekanntmachungen durch öffentliche Anschläge, Ausrufungen und Insertionen, für den Ausrufer bei der Auction selbst, für Stempel, für Einziehung kreditirter Kaufgelder u. s. w. übernehmen und bestreiten, auch sich auf seine Kosten ein Auctionslocal besorgen.

3) An Orten, wo die Miethspreise der Wohnungen so beträchtlich sind, daß der Auktions-Commissarius durch die Gebühren zu 1. für den zur Beschaffung des Auctionslocals erforderlichen Kostenaufwand nicht ausreichend entschädigt erscheint, kann auf den Antrag des betreffenden Landes-Justiz-Collegiums oder der betreffenden Regierung, beziehungsweise des hiesigen Polizeipräsidentiums, eine besondere Vergütung für das Local bewilligt werden.

4) Wird aber im Gerichtshause oder in einem andern Gebäude ein Auctionslocal unentgeltlich eingeräumt, so hat der Auktions-Commissarius für die Heizung und Reinigung des Locals, so wie für die zur Abhaltung der Auction erforderlichen Utensilien selbst zu sorgen, auch, wenn das Local ausschließlich zu Auctionen benutzt wird, die Reparatur in demselben zu übernehmen.

5) Müssen zu versteigernde Gegenstände von einem Ort nach einem andern (nicht bloß von einem Hause in das andere) transportirt werden, so sind die dem Auktions-Commissarius dadurch entstandenen, von ihm zu belegenden baaren Auslagen besonders zu erstatten. Auch gehen Kosten des Transports gepfändeter Gegenstände aus der Wohnung des Schuldners in das Pfandhaus nicht zu den vom Auktions-Commissarius für die zu 1. ausgesetzte Remuneration zu bestreitenden Auslagen.

6) Unterzieht sich der Auktions-Commissarius der Taxation zu versteigernder Gegenstände, oder der Anfertigung von Bücherkatalogen, so werden die diesfälligen

Kosten besonders festgesetzt und eben so wie die Kosten des Drucks der Kataloge besonders vergütet.

7) Hinsichtlich der Art der öffentlichen Bekanntmachung gerichtlicher Auctionen muß sich der Auctions-Commissarius nach den Bestimmungen achten, welche jedes einzelne Gericht, beziehungsweise die Regierungen oder das hiesige Polizei-Präsidium nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, mit Rücksicht auf den §. 85. Tit. 24. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung erlassen werden. Wenn auf besonderen Antrag der Interessenten mehrere oder andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, als nach den erwähnten Bestimmungen erforderlich sind, so sind die dadurch entstehenden baaren Auslagen dem Commissarius besonders zu erstatten.

8) Muß der Auctions-Commissarius Reisen unternehmen, so erhält derselbe, falls nicht bei seiner Anstellung ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist, in jeder einzelnen Versteigerungs-Angelegenheit, wenn die Auctionsloosung mehr als 50 Thlr. beträgt, außer den Gebühren zu 1. an Reisekosten 15 Sgr. für jede Meile des Hin- und Rückweges, beide zusammengerechnet, ohne Rücksicht darauf, ob er nur eine oder mehrere Auctionen zugleich abgehalten hat. Beträgt die Entfernung weniger als $\frac{1}{2}$ Meile von dem Wohnort des Auctions-Commissarius, so können keine Reisekosten liquidirt werden.

In jeder einzelnen Angelegenheit dürfen höchstens zwei Reisen, die eine zur Uebernahme und Abschätzung der Sachen — falls hierzu eine Reise verlangt worden — und die andere zur Abhaltung der Auction liquidirt werden.

Beträgt die Auctionsloosung nicht mehr als 50 Thlr., so finden gar keine Reisekosten statt; es wäre denn, daß sie einzelnen Auctions-Commissarien mit Rücksicht auf die große Ausdehnung ihres Bezirks und auf die geringe Zahl vorkommender kleiner Auctionen besonders bewilligt werden.

9) Wird die Gelderhebung nicht von dem Auctions-Commissarius besorgt, so erhält er außer den etwanigen Reisekosten nur $\frac{3}{4}$ der zu 1. bestimmten Procentsätze. Ein Viertel der letztern wird für die Einziehung und Erhebung der Kaufloosung abgerechnet. Das Porto für die

etwanige Versendung erhobener Auktionsgelder gehört, nicht zu den vom Auktions-Commissarius zu tragenden Auslagen.

10) Kommt es nicht zur Abhaltung der bereits eingeleiteten und angeordneten Auction, so erhält der Auktions-Commissarius, wenn die Auction erst in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Termine selbst rückgängig wird, zwei Drittheile, sonst aber ein Viertel von dem zu 1. bestimmten Procentsaße.

Dieser wird alsdann von dem Betrage des Taxwerths, wenn aber letzterer den Betrag der durch den Verkauf zu deckenden Forderung übersteigt, nur nach der Höhe der letzteren berechnet.

Bei außergerichtlichen Auctionen wird, wenn keine Abschätzung vorhergegangen ist, der Procentsaß nach dem marktgängigen Preise der Gegenstände oder auf Grund einer besonders zu veranlassenden Schätzung berechnet.

Reisekosten werden in diesen Fällen besonders vergütigt, wenn der Auktions-Commissarius wirklich eine Reise hat unternehmen müssen, und der Taxwerth oder die Forderung 50 Thaler übersteigt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf andere Beamte Anwendung, welche, ohne beständige Auktions-Commissarien zu sein, mit Auctionen in einzelnen Fällen beauftragt werden, insoweit sie nach den bestehenden Grundsätzen und den bei ihrer Anstellung ergangenen Verfügungen zum Genuß von Gebühren und Emolumenten neben ihrem sonstigen Dienst Einkommen berechtigt sind.

Die zu Königl. Kassen fließenden Gebühren für gerichtliche Auctionen sind nach der Sporteltaxe vom 23. August 1815 zu berechnen.

Berlin, den 21. Juli 1845.

Der Finanz-Minister
(gez.) Flottwell.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Uden.

Vorstehende Gebührentaxe wird in Folge eines Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers vom 16. v. M. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe für sämtliche außergerichtliche Auctoren mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit tritt,



dergestalt, daß bei allen denjenigen freiwilligen Auctio-
nen, zu welchen vom genannten Tage ab der Auftrag
ertheilt wird, die Gebühren nur nach dieser Taxe berech-
net werden dürfen; und daher die dem Reglement vom
31. Juli 1830 annectirte Gebührentaxe ihre Gültigkeit
verliert.

Die in unserm Verwaltungsbezirk befindlichen außer-
gerichtlichen Auctionatoren sind durch die betreffenden
Landrathsämter und Polizeibehörden angewiesen worden,
vom gedachten Tage ab bei allen ihren Auctionsgeschäften
sich vorstehende Gebührentaxe zur Norm dienen zu lassen.

Merseburg, den 8. September 1845.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.
wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 22. September 1845.

Der Magistrat.

In der Königl. Strafanstalt hieselbst werden meh-
rere Wispel Kartoffeln sofort zu kaufen gesucht.

Halle, den 17. October 1845.

Der Strafanstalts Director v. Boffe.

Die Dieskau'sche Censiten fordere ich hiermit auf, die
Michaelis c. fällig gewordenen Erbenzinsen binnen 8 Ta-
gen an mich abzutragen.

Der Justizcommissar Fritsch.



Mein Haus Nr. 1219 am Kirchthor, enthaltend
6 Stuben nebst mehreren Kammern und Zubehör, so wie
auch 3 Gärten, bin ich Willens aus freier Hand zu ver-
kaufen.

Wittwe Schubert.

Ein junger Mensch, der gut schreibt und Beschäf-
tigung sucht, kann sich melden in Nr. 552 eine Treppe hoch.

Leipziger Straße Nr. 282 sind zwei austapezirte
Stuben und Kammer vorn heraus mit Meubles an ein-
zelne Herren zu vermieten. Zu erfragen 1 Treppe hoch.

Freitag den 24. d. M. Nachmittag 2 Uhr ist in
Nr. 18 in der Dachritzgasse Auctionstermin anberaumt
und werden Sachen hierzu angenommen. Wächter.

 Wieder neu angekommen: 
 $\frac{3}{4}$ breite wollene Zeuge zu Mänteln à Elle 2 $\frac{1}{2}$ Egr.,
 eine bessere Sorte die Elle 3 $\frac{3}{4}$ Egr. und viele andere
 neue Sachen zu billigen Preisen bei H. Silberberg,
 der Glaucha'schen Kirche gegenüber.

Ein Mädchen, welches gut nähen und stricken kann,
 auch Schulunterricht im Rechnen und Schreiben und sonst
 Erforderlichen erhalten hat, kann als Gehülfin in meinem
 Laden gegen einen ansehnlichen Gehalt Unterkommen
 finden.
 H. Silberberg,
 der Glaucha'schen Kirche gegenüber.

Den ersten frischen russischen Caviar empfing
 C. S. Kisel.

Heringe,

etwas ausgezeichneteres von ächten holländischen Heringen
 ist jetzt am Platze, jetzt etwas seltenes bei Bolze.

Eine Amme wird sogleich gesucht Nr. 1358
 Promenade.


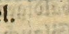
Zwei Wirtschafters-Demoisells werden sogleich aufs
 Land gesucht durch Frau Weber, große Märkerstraße
 Nr. 404.

In der großen Steinstraße Nr. 130 ist eine Ziege
 zu verkaufen.

Ganz feines amerikanisches Weizenmehl und gutes
 reines Roggenmehl verkauft billig August Kahne-
 feld in der Rittergasse Nr. 683.

Ausgezeichnet schöne Kocherbsen, Linsen und Boh-
 nen, so wie auch Alsleber Kohlrüben und Zeltower Rü-
 ben sind zu haben auf dem Markte unter dem Bibliothek-
 gebäude bei
 Frau Tette.

Es ist am Sonntag Abend von der Bruno'swarte
 bis in die Hannische Straße ein schwarzes Umschlagetuch
 mit genähten Blumen verloren gegangen, der Finder wird
 dringend gebeten, da der Verlust ein armes Mädchen hart
 trifft, es gegen Belohnung abzugeben gr. Berlin Nr. 420.

 Mittwoch Broihan im blauen Engel. 

Zum Besten des Bürgerrettungs-Instituts.

Mittwoch den 22. October, Punkt 3 Uhr Nachmittags,
in hiesiger St. Moritzkirche

Orgel-Concert

durch gefällige Mitwirkung
des Herrn F. G. Klauer, Schüler des Conservatoriums der Musik und des Herrn Org. C. F. Becker in Leipzig, des Herrn Concertsänger G. Nauenburg und sämtlicher Mitglieder der hiesigen Liedertafel.

Program m.

- 1) Präludium, mit obligatem Pedal von C. F. Becker.
- 2) Forschen nach Gott „Ich suche dich!“ von C. Creuzer.
- 3) Choral „O Gott erhör mein Seufzen“ von J. L. Krebs.
- 4) Hymnus von Reithardt, mit Orgelbegleitung.
- 5) Fuge von J. S. Bach.
- 6) Recitativ und Arie aus dem Oratorium „Jephtha“ von V. Klein.
- 7) Adagio für Orgel und Flöte von C. F. Becker.
- 8) Psalm von Schnabel.
- 9) Variationen über die russische Nationalhymne von F. G. Klauer.

Billets à 7¹/₂ Sgr. sind am Tage des Concerts in der Buchhandlung der Herren Lippert & Schmidt zu haben.

An der Kirche findet kein Billetverkauf statt.

Programme und Texte werden bei Abnahme der Billets ertheilt.

Zu Unterstützung des milden Zweckes durch recht zahlreiche Theilnahme ladet ein

der Vorstand des Bürgerrettungs-Vereins.

Ein junges Mädchen von sehr guten Eltern sucht bei einer anständigen Herrschaft als Kindermädchen ein baldiges Unterkommen. Das Nähere ist zu erfragen in Glaucha, Bäckergasse Nr. 1941/42.